

Mitteilungsblatt

Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 01.05.2008)	12 – 30.04.2008
1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 07.11.2008)	34 – 06.11.2008
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 07.05.2010)	17 – 06.05.2010
3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 17.06.2011)	19 – 30.06.2011
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 12.12.2012)	29 – 20.12.2012
5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 27.02.2014)	06 – 26.02.2014
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015 (Inkrafttreten: 18.12.2015)	38 – 17.12.2015
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 08.02.2017 (Inkrafttreten: 01.01.2017)	05 – 09.02.2017

Präambel	- 3 -
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	- 3 -
§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel	- 3 -
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	- 3 -
§ 4 Unterrichtung der Einwohner	- 5 -
§ 5 Anregungen und Beschwerden	- 5 -
§ 6 Integrationsrat.....	- 6 -
§ 7 Bezeichnung des Rates und Ratsmitglieder	- 6 -
§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister	- 7 -
§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls.....	- 7 -
§ 10 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters	- 9 -
§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen	- 9 -
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	- 9 -
§ 13 Der Bürgermeister	- 10 -
§ 14 Beigeordnete	- 10 -
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	- 10 -
§ 16 Dienstrechtliche Entscheidungen	- 10 -
§ 17 Inkrafttreten	- 10 -

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 24.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung ohne den § 16 sowie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder den § 16 dieser Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NW. 1971 S. 414 ff.) sind die Stadt Alsdorf, die Gemeinde Hoengen und die Gemeinde Bettendorf mit Wirkung vom 01.01.1972 zu einer neuen Stadt Alsdorf zusammengeschlossen worden, der gleichzeitig Gebietsteile der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg und Oidtweiler eingegliedert wurden. Die Stadt Alsdorf führt die Bezeichnung "Stadt Alsdorf".
- (2) Das Stadtgebiet umfasst die innerhalb der Stadtgrenzen liegenden Grundstücke.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Alsdorf führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im goldenen, von einem blauen Balken geteilten Schilde oben links Schlegel und Eisen in blau, rechts einen blauen, aufrecht stehenden Löwen, unten den gleichen Löwen; der Balken in der Mitte trägt ein goldenes, schrägrechts gerichtetes Blatt.
- (3) Die Stadtfarben sind blau-gold geteilt.
- (4) Das Dienstsiegel, in dem das Stadtwappen geführt wird, entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung (Anlage der Originalniederschrift) beigedrückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Alsdorf fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für ihren Aufgabenbereich nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

- (3) Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten der bestellten Gleichstellungsbeauftragten werden wesentlich bestimmt durch § 5 GO NRW in Verbindung mit dem Landesgleichstellungsgesetz. Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten:
- a) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
 - b) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung einer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Soweit bei Rats- und Ausschussvorlagen der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betroffen ist, sind diese Vorlagen von ihr gegenzuzeichnen. Die kompletten Rats- und Ausschussunterlagen werden ihr zeitgleich mit dem Versand an die Rats- bzw. Ausschussmitglieder zugeleitet.
 - c) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - d) Sie kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheitspflicht über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
 - e) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat oder Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht über ihre im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen vor.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Sofern er nicht selbst entscheidungsbefugt ist, überweist er die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) diese gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (9) Der Antragsteller ist über die Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern und maximal 15 persönlichen Vertretern; 5 Mitglieder und 5 persönliche Vertreter müssen dem Rat der Stadt angehören. Die Wahl der übrigen 10 Mitglieder und maximal 10 persönlicher Vertreter erfolgt gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW am Tag der Kommunalwahl. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7 Bezeichnung des Rates und Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Alsdorf".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete/r".

§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den ehrenamtlichen 1. stellvertretenden Bürgermeister, den ehrenamtlichen 2. stellvertretenden Bürgermeister und den ehrenamtlichen 3. stellvertretenden Bürgermeister. Der ehrenamtliche 3. stellvertretende Bürgermeister wird erstmals in der Sitzung des Rates der Stadt am 15.12.2015 für den Rest der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 5 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstauffall werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) gezahlt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, und zwar für die Sitzung von Sitzungsbeginn bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. samstags bis 13.00 Uhr, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,00 Euro erstattet.
- (6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen.
- (7) Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der EntschVO erstattet.
- (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur und der Ausschuss für Gebäudewirtschaft.

§ 10 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft
 - a) in allen Angelegenheiten, die nach § 41 Abs. 1 a-t GO NRW und anderen gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in dieser Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, kann der Rat der Stadt durch einfachen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen und Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden in einer besonderen Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 60 GO NRW ist zu gewährleisten, dass allen Fraktionen umgehend Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben wird.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Vertragsabschlüsse der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 1.000,- im Einzelfall, wobei Auftragsplittungen unzulässig sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. von Absatz 1 sind neben dem Bürgermeister die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11.

§ 13 Der Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister festgelegt.

§ 14 Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Alsdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf - Amtsblatt -" vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

§ 16 Dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 04.10.1999 einschl. der 6 Änderungssatzungen außer Kraft.